

Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten

Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten, sind keine Verbundpartner.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen. Bei der Auswahl der Verbundpartner soll im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit darauf geachtet werden, dass diese in der späteren Wertschöpfungskette nicht wirtschaftlich konkurrieren.

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Verbundpartner,
- Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Verbundkoordinator (Verbundpartner, der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem BMWi oder dem von ihm beauftragten Projektträger (PT) nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Die Kooperationsvereinbarung soll aber Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten (**mit integrierten Eckpunkten für die Behandlung von Erfindungen**, die vom BMBF - als federführendes Ressort für die NKBF 98 und BNBest-BMBF 98 - zusammen mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft entwickelt worden sind):

- Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Erfindungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen. Daher sind Erfindungen anders zu behandeln als übrige im Projekt gewonnene Ergebnisse.
- Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Zusätzlich können die Verbundpartner vereinbaren, dass aus dem Verbundprojekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung angeboten werden müssen (Erstverhandlungsrecht) und/oder dass solche Erfindungen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden dürfen, als sie den Verbundpartnern gewährt werden (Meistbegünstigungsrecht). Bei nichtexklusiver Lizenzvergabe sind die Verbundpartner frei, Dritten nicht-exklusive Lizenzen auch auf demselben Gebiet zu geben. Entsteht in einem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbundpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.

- Sind Mitarbeiter mehrerer Verbundpartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösaufteilung). Die Verbundpartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.
- Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten.
- Anstelle des Rechtsaustausches können die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.

- Bei FuE-Verbundprojekten, an denen neben einem Unternehmen auch eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung beteiligt ist, müssen wirtschaftlich ungleichgewichtige Beiträge im Hinblick auf Nr. 3.1 des Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission für staatliche FuEul-Beihilfen sorgfältig bewertet werden; das Ergebnis der Bewertung ist zu dokumentieren.
- Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Verbundpartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftserfindungen gilt Entsprechendes.
- Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
- Die Verbundpartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsverfahren absprechen, in dem eine gütliche Einigung angestrebt wird.
- Eine projektbezogene Mitfinanzierung durch Unternehmenspartner zugunsten von Partnern wissenschaftlicher Einrichtungen (sog. Querfinanzierung) ist auf ausdrücklichen Wunsch der Partner zu akzeptieren.
- Wenn an einem Verbundvorhaben neben einem Unternehmen auch eine öffentliche Forschungseinrichtung beteiligt ist, muss zur Vermeidung von Quersubventionierungen eines der folgenden Kriterien gegeben sein (Nr. 3.2.2 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens)¹⁾

(1) die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens (einschließlich Gemeinkosten), dann dürfen sie auch Eigentümer des durch das Vorhaben generierten geistigen Eigentums und der anderen Ergebnisse werden,²⁾

ODER

(2) die Forschungseinrichtung ist Eigentümerin der aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vorhabens hervorgegangenen schutzrechtsfähigen Ergebnisse und die nichtschutzrechtsfähigen Ergebnisse des Vorhabens können weit verbreitet werden,

ODER

1) Die aufgeführten Regelungen folgen aus dem FuEul-Gemeinschaftsrahmen, der für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2013 gilt.

2) Bei Vorliegen dieses beihilferechtlichen Kriteriums würde allerdings die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Forschungseinrichtung und dem Unternehmen nach den o.a. Kriterien in der Regel kein Verbundprojekt mehr darstellen.

(3) die Forschungseinrichtung erhält von den beteiligten Unternehmen für die Übertragung der von der Forschungseinrichtung generierten schutzrechtsfähigen Ergebnisse des Vorhabens ein marktübliches Entgelt (wobei finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung von dem marktüblichen Entgelt abgezogen werden dürfen).